

Curriculum für das Masterstudium
Katholische und Evangelische Kirchenmusik

Catholic and Protestant Church Music

Studienkennzahl UV 066 750

Curriculum 2023

Dieses Curriculum wurde von der zuständigen Curriculakommission der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG) am 03.10.2022 beschlossen und vom Senat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz in der Sitzung vom 14.03.2023 erlassen. Es tritt mit 01.10.2023 in Kraft.

Die Rechtsgrundlage des Studiums bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG) und die [Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz](#) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Studium ist der Gruppe „Künstlerische Studien“ gemäß § 54 Abs. 1 Z 3 UG zugeordnet.

Inhaltsverzeichnis

Qualifikationsprofil	2
§ 1 Studieninhalt	5
(1) Studienumfang und Studiendauer	5
(2) Gliederung des Studiums.....	5
(3) Schwerpunkt.....	5
(4) Wahlfächer und Freie Wahlfächer	5
(5) Lehrveranstaltungsprache	6
(6) Lehr- und Lernmethoden	6
§ 2 Studienverlauf	6
(1) Zulassung zum Studium.....	6
(2) Lehrveranstaltungen	8
(3) Gruppengrößen	10
(4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen.....	11
(5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen	11
(6) Facheinschlägige Praxis	12
(7) Auslandsaufenthalte.....	12
§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad.....	13
(1) Studienabschluss	13
(2) Masterarbeit.....	13
(3) Kommissionelle Abschlussprüfungen.....	16
(4) Abschlusszeugnis	17
(5) Akademischer Grad	17
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	17
(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST).....	17
(2) Lehrveranstaltungstypen und Prüfungsordnung	17
(3) ECTS-AP für Freie Wahlfächer	17
(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen	18
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	18
(1) Inkrafttreten	18
(2) Übergangsbestimmungen	18
Anhang.....	19
(1) Prüfungsanforderungen der Zulassungsprüfung.....	19
(2) Prüfungsanforderungen der kommissionellen Abschlussprüfung	20

Qualifikationsprofil

Absolvent*innen des Masterstudiums sind als Kirchenmusiker*innen und als Organist*innen, Chorleiter*innen und Kantor*innen zur Pflege, Evaluierung und Weiterentwicklung der Kirchenmusik in ihrem ganzen Umfang befähigt. Sie haben umfassende Kenntnisse der gesamten Kirchenmusik, einschließlich wissenschaftlich-künstlerischer, historischer, aktueller wie potentiell zukünftiger Perspektiven. Diese Kenntnisse schließen insbesondere die zeitgenössische Kirchenmusik und das neue geistliche Lied mit ein. Pflege und Entwicklung der Kirchenmusik erfolgen unter Bedachtnahme auf den aktuellen liturgischen Bezug und die Integration aller Formen der geistlichen Musik in das Leben der Kirche und der Gesellschaft.

Darüber hinaus haben die Kirchenmusiker*innen die Fähigkeit zur Kommunikation mit Expert*innen und Laien entwickelt, sie können fachliche Informationen und Ideen entwickeln und verwerten, Probleme und deren Lösungen erkennen, sowie ihr Wissen und ihre rational begründeten Thesen auf allen Ebenen darstellen. Sie sind befähigt, Innovationen und Veränderungen anzuregen und zu steuern. Sie stehen in der Tradition der im internationalen Vergleich sehr hoch stehenden Kirchenmusikpflege in Österreich. Sie wissen um die außerordentliche Bildungsfunktion der Kirchenmusik im Rahmen des Musiklebens und ihre traditionelle Bindung zur Musikpädagogik.

Die Absolvent*innen können ihre erworbenen Kenntnisse in berufsadäquaten Bereichen wie in anderen oder neuen Berufsfeldern professionell anwenden. Sie sind zudem befähigt, relevante Aspekte sozialer Ungleichheitsfaktoren in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit kritisch zu reflektieren.

Kompetenzen von Absolvent*innen des Masterstudiums: Chor- und Orchesterdirigieren (auch Kinder- und Jugendchor), Orgel, Orgelimprovisation und liturgisches Orgelspiel, Gregorianik, Kirchliche Komposition. Die wissenschaftliche Vertiefung durch forschungsgeleitete Lehre versetzt die Absolvent*innen in die Lage, das erworbene Wissen in einem breiteren bzw. multidisziplinären Kontext anzuwenden, befähigt sie weiters zur kritischen Urteilsbildung im Kontext der Komplexität des Fachs und der Entwicklung einer Lernfähigkeit, die es gestattet, sich auf selbst gesteuerte und autonome Weise weiterzubilden. Das Masterstudium der Kirchenmusik fokussiert die Heranführung an

höchstmögliche Qualifikationen, welche die Voraussetzungen für berufliche Tätigkeiten darstellen, die fachliche Exzellenz erfordern.

Durch das zentrale künstlerische Fach **Dirigieren** sind die Absolvent*innen befähigt, alle Sparten der geistlichen Chor- und Chor-Orchestermusik in Liturgie und Konzert zu pflegen. Sie haben die Grundlagen für ein professionelles Arbeiten gleichermaßen mit Laiensembles wie mit professionellen Gruppen und verfügen über das nötige Hintergrundwissen für eine umfassende Nutzung historischer wie aktueller Repertoires.

Durch die zentralen künstlerischen Fächer **Orgel** sowie **Improvisation und liturgisches Orgelspiel** sind die Absolvent*innen in besonderer Weise befähigt, Orgelliteratur aller Epochen einschließlich der Moderne in Liturgie und Konzert zur präsentieren. Sie sind erfahren in allen Sparten der künstlerischen Improvisation und in allen Formen des liturgischen Orgelspiels bei Messe, Tagzeitenliturgie, sakramentlichen Feiern und sonstigen Gottesdienstformen. Sie fungieren als Begleiter*innen von Solist*innen, Ensembles, Chören und Orchestern, mit denen sie auch als Solist*innen auftreten.

Die Struktur des Curriculums ermöglicht es den Studierenden,

- Teile des Studiums an anderen international anerkannten Universitäten zu absolvieren
- sowie sich für ein wissenschaftliches und/oder künstlerisches Doktoratsstudium zu qualifizieren.

Die Absolvent*innen des Masterstudiums „Katholische und evangelische Kirchenmusik“ sind über die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen hinausgehend in besonderer Weise zur Übernahme von künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen, künstlerisch-pädagogischen und organisatorischen Tätigkeiten von überregionaler Bedeutung befähigt:

- an Stellen, z. B. an Dom- oder Stiftskirchen, die höchste Ansprüche an künstlerische Exzellenz im vokalen und/oder instrumentalen Bereich stellen,
- an Stellen, die eine Gesamtverantwortung für das kirchenmusikalische Leben einer Region, einer Diözese oder eines Landes wahrzunehmen haben,
- an Stellen, die eine zentrale Verantwortung für die kirchenmusikalische Aus- und Weiterbildung wahrzunehmen haben,

- in Komposition, Bearbeitung und Arrangement von Musik für die Liturgie und außerliturgische Anlässe,
- in der Leitung, Formung und wissenschaftlichen Betreuung gregorianischer Chöre und Ensembles,
- im Erwerb der Kompetenz für Orgelforschung sowie
- bei wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Tätigkeiten in universitären und außeruniversitären Bereichen.

Die Absolvent*innen sind dementsprechend nach Abschluss ihres Studiums vor allem in folgenden Bereichen tätig:

- an Kathedralkirchen, in Pfarren und an Kirchen mit besonderen liturgischen und kulturellen Aufgaben,
- in regionalen und diözesanen Stellen der Kirchen,
- in Konservatorien für Kirchenmusik und Musikschulen,
- in Universitäten,
- im Kulturmanagement und im Bereich des Tourismus (Kulturtourismus),
- in Musikarchiven,
- im Verlagswesen und in den Medien sowie
- in freiberuflicher Tätigkeit.

In Kombination mit theologischer und/oder pädagogischer Ausbildung (Zusatzausbildung):

- als Pastoralassistent*innen,
- im Unterricht an verschiedenen Schultypen, Bildungshäusern, in der Volksbildung, am Bildungswerk und an anderen Bildungsinstitutionen,
- in Bibliotheken und
- in liturgischen Instituten und Pastoralämtern.

§ 1 Studieninhalt

(1) Studienumfang und Studiendauer

Das Masterstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP, siehe § 4 Abs. 1) und hat eine vorgesehene Studiendauer von 4 Semestern.

(2) Gliederung des Studiums

FÄCHER	ECTS-AP	SST*
Zentrale künstlerische Fächer	68	16
Pflichtfächer	19	21
Schwerpunkt	4	4
Wahlfächer	7	
Freie Wahlfächer	6	
Masterarbeit	16	
GESAMT	120	

* SST: Semesterstunden (siehe auch § 4 Abs. 1)

(3) Schwerpunkt

Im Masterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ sind im Umfang von jeweils 4 ECTS-AP der Schwerpunkt „Katholisch“ oder der Schwerpunkt „Evangelisch“ zu wählen. Der gewählte Schwerpunkt ist im Masterzeugnis zu vermerken. Falls im Rahmen der Freien Wahlfächer alle Lehrveranstaltungen des jeweils anderen Schwerpunkts absolviert werden, kann dieser zusätzlich im Masterzeugnis ausgewiesen werden.

(4) Wahlfächer und Freie Wahlfächer

- a) Im Studium sind Wahlfächer im Ausmaß von 7 ECTS-AP zu belegen. Dabei ist aus einer vorgegebenen Liste von Lehrveranstaltungen auszuwählen.
- b) Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die bereits im vorhergehenden Bachelorstudium an der KUG im Rahmen der Pflicht- oder Wahlfächer absolviert wurden, können nicht nochmals im Masterstudium im Rahmen der Wahlfächer absolviert werden oder dafür angerechnet werden.

- c) Im Studium sind Freie Wahlfächer (FWF) im Ausmaß von 6 ECTS-AP zu belegen. Diese Lehrveranstaltungen können individuell und selbstverantwortlich aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden.

(5) Lehrveranstaltungssprache

Die Lehrveranstaltungssprache ist Deutsch und das Studium ist vollständig in dieser Sprache absolvierbar.

(6) Lehr- und Lernmethoden

Lehrende berücksichtigen in der Ausgestaltung der Lehrinhalte ihrer Lehrveranstaltungen soziale Ungleichheitsdimensionen wie Nationalität, Ethnizität, Geschlecht, Behinderung, Alter, Sexualität, Bildung und sozialen Status in geeigneter Weise.

Die vielfältigen Lehr- und Lernmethoden werden adaptiv auf den jeweiligen Inhalt der einzelnen Lehrveranstaltungen abgestimmt. Die Auseinandersetzung mit künstlerischen, musikreflektierenden und wissenschaftlichen Aspekten bildet hier eine wichtige Grundlage.

§ 2 Studienverlauf

(1) Zulassung zum Studium

a) Die Zulassung zum Masterstudium setzt

- den Abschluss eines Bachelorstudiums für Katholische und Evangelische Kirchenmusik an der KUG oder eines gleichwertigen Studiums an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und
- den erfolgreichen Nachweis der künstlerischen Eignung gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 UG voraus.

- b) Zulassungsprüfung: Die Überprüfung der künstlerischen Eignung erfolgt im Rahmen einer kommissionellen Prüfung. Die Bewerber*innen haben dabei das künstlerische Potenzial zur Bewältigung des Masterstudiums nachzuweisen (Prüfungsanforderungen siehe Anhang Abs. 1). Für Absolvent*innen des Bachelorstudiums für Katholische und Evangelische Kirchenmusik an der KUG gilt der Nachweis der künstlerischen Eignung als erbracht, wenn die Bachelorabschlussprüfung nicht mehr als zwei Semester zurückliegt.
- c) Nachweis von Sprachkenntnissen: Studienwerber*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben mit der Anmeldung zum Masterstudium den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Dieser Nachweis muss dem Niveau B2 nach dem europäischen Referenzrahmen entsprechen. Darüber hinaus gelten die vom Rektorat per [Verordnung](#) festgelegten Anforderungen an Sprachkenntnisse und entsprechende Nachweise bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung.

(2) Lehrveranstaltungen

FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS / COURSES	LV- Typ	ECTS-AP				
		SST	1.	2.	3.	4.
ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FÄCHER MAIN ARTISTIC SUBJECTS		68				
		16				
Orgel 09-12 Organ 09-12	KE	20	5	5	5	5
		4	1	1	1	1
Improvisation und liturgisches Orgelspiel 09-12 Liturgical accompaniment and improvisation 09-12	KE	20	5	5	5	5
		4	1	1	1	1
Dirigieren Conducting						
Chor- und Orchesterdirigieren 09-12 Choral and orchestral conducting 09-12	KE	16	4	4	4	4
		4	1	1	1	1
Praxis der Chor- und Orchesterleitung 09-12 Practice of choral and orchestral conducting 09-12	KG	12	3	3	3	3
		4	1	1	1	1
PFLICHTFÄCHER REQUIRED SUBJECTS		19				
		21				
Stimmbildung 07,08 Voice training 07,08	KE	2	1	1		
		2	1	1		
Chor-Kirchenmusik 09-12 Choir-church music 09-12	UE	4	1	1	1	1
		8	2	2	2	2
Kinder- und Jugendchor 01,02 Children's and youth choir 01,02	UE	2	1	1		
		4	2	2		
Klavier 05 Piano 05	KE	2	2			
		1	1			
Korrepetition 03 Correpetition 03	KG	2	2			
		1	1			
Partiturspiel 04 Score playing 04	KG	2		2		
		1		1		
Einführung in die Komposition 02 Introduction to composition 02	KG	3	3			
		2	2			
Lehrveranstaltungen zur Masterarbeit¹ Courses for master's thesis ¹						
Seminar zur künstlerischen Masterarbeit Seminar for artistic master's thesis	SE	1		1		
		1		1		
Präsentationstraining für künstlerischen Masterarbeiten Presentation training for artistic master's thesis	VU	1			1	
		1			1	
oder / or						
Seminar zur wissenschaftlichen Masterarbeit² Seminar for scientific master's thesis ²	SE	2			2	
		2			2	

FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS / COURSES	LV- Typ	ECTS-AP				
		SST	1.	2.	3.	4.
SCHWERPUNKTE (nach Wahl) EMPHASES (to be chosen)		4				
		4				
Schwerpunkt Katholisch Emphasis catholic						
Liturgik und Hymnologie katholisch 04 Liturgics and hymnology catholic 04	VU	2	2			
		2	2			
Gregorianik Übungen, Semiologie, Dirigieren 04 Gregorian chant practice, semiology, conducting 04	VU	2		2		
		2		2		
Schwerpunkt Evangelisch Emphasis protestant						
Liturgik, Hymnologie und Kirchenkunde evangelisch 07,08 Liturgic, hymnology and church studies protestant 07,08	VU	4	2	2		
		4	2	2		
WAHLFÄCHER (siehe § 1 Abs. 4 lit. b) ELECTIVES (see § 1 para 4 lit. b)						
		7				
Gregorianikstudio 01-04 Studio gregorian chant 01-04	VU	6	1,5	1,5	1,5	1,5
		8	2	2	2	2
Orgelpraktikum 01-04 Organ practicum 01-04	UE	7	1	2	2	2
		3,5	0,5	1	1	1
Exkursion Orgel 01,02 Excursion organ 01,02	EX	2	1 + 1			
		4	2 + 2			
Interpretationsseminar Interpretation seminar	SE	2				
		2				
Jazzimprovisation und Jazzphrasierung auf Tasteninstrumenten 01,02 Jazz improvisation on keyboard instruments 01,02	UE	4	2 + 2			
		4	2 + 2			
Spezifische Didaktik der Orgel Specific didactics of the organ	SE	2				
		1				
Einführung in die Techniken der Adaption und Transkription Introduction to the techniques of adaption and transcription	VO	2				
		2				
Projekt Zeitgenössische Musik (Orgel) Project in contemporary music (organ)	PT	3				

Einführung in die Spieltechniken der E-Orgel Introduction to the playing techniques of the electronic organ	VO	2				
		2				
Instrumentenkunde und Akustik Study of musical instruments and acoustics	VO	2				
		2				
Komposition Kirchenmusik 01² Composition church music 01 ²	KE	2		2		
		1		1		
Komposition Kirchenmusik 02 Composition church music 02	KE	2			2	
		1			1	
Dirigierstudio 05,06 Conducting 05,06	UE	4	2 + 2			
		4	2 + 2			

FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS / COURSES	LV- Typ	ECTS-AP			
		SST	1.	2.	3.
Hospitation bei Orchesterproben 01,02 Orchestral rehearsals (hospitation) 01,02	UE	2	1 + 1		
		2	1 + 1		
Vor wissenschaftlicher Masterarbeit: Seminar aus historischer Musikwissenschaft oder Musiktheorie (siehe § 3 Abs. 2 lit. b 4.Punkt) <i>Before scientific master's thesis: Seminar in historical musicology or music theory (see § 3 para 2 lit. b 4th point)</i>	SE	min. 3	min. 3		

Stimmbildung Ergänzung 03² Voice training supplement 03 ²	KE	1		1	
		1		1	
Klavier Ergänzung 05,06² Piano supplement 05,06 ²	KE	4	2	2	
		2	1	1	
FREIE WAHLFÄCHER FREE ELECTIVES		6			
MASTERARBEIT MASTER THESIS		16			
TOTAL ECTS-AP		120			

¹ Siehe Punkt § 3 Abs. 2 „Masterarbeit“

¹ See point § 3 para. 2 „Masterarbeit“

² Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung siehe § 2 Abs. 5 lit. d

² Prerequisite for participation see § 2 para. 5 lit. d

(3) Gruppengrößen

Für die unten angeführten Lehrveranstaltungen gelten folgende Teilungsziffern:

Lehrveranstaltung	Gruppengröße
Korrepetition (KG)	3
Partiturspiel (KG)	3
Einführung in die Komposition (KG)	3
Liturgik und Hymnologie, katholisch (VU)	8
Gregorianik Übungen, Semiologie, Dirigieren (VU)	8
Liturgik, Hymnologie und Kirchenkunde, evangelisch (VU)	8
Gregorianikstudio (VU)	8
Dirigierstudio (UE)	8

(4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an, als verfügbare Plätze vorhanden sind, sind parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen, im Bedarfsfall auch in der vorlesungsfreien Zeit. Können parallele Lehrveranstaltungen (Gruppen) nicht im ausreichenden Maß angeboten werden, sind Studierende nach folgender Prioritätsordnung in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

- a) Die Lehrveranstaltung ist für die*den Studierende*n verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben.
- b) Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (gesamte ECTS-AP).
- c) Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung.
- d) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.
- e) Die Note der Prüfung bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-AP) über die die Teilnahmevoraussetzung bildenden Lehrveranstaltungen.
- f) Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.

An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an der KUG absolvieren, werden vorrangig bis zu 10% der vorhandenen Plätze vergeben.

(5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

- a) Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, verstehen sich generell als aufbauend. Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung mit höherer Bezeichnungsziffer ist nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen gleichen Namens mit niedrigerer Bezeichnungsziffer vollständig absolviert wurden.
- b) Die Bezeichnungen der Semesterstufen der aufbauenden Lehrveranstaltungen der Masterstudien, insbesondere der zentralen künstlerischen Fächer, sind als Fortsetzung der entsprechenden Lehrveranstaltungen aus den Bachelorstudien zu betrachten. Für Studierende, die in ein Masterstudium eintreten, ohne das

entsprechende an der KUG angebotene Bachelorstudium absolviert zu haben, die aber im Sinne der Bestimmungen über die Zulassung zum Masterstudium ein gleichwertiges Bachelorstudium an einer anderen Universität absolviert haben, gelten die vorausgesetzten Semesterstufen als absolviert.

- c) Wurden im Bachelorstudium im Rahmen der Wahlfächer Lehrveranstaltungen mit Semesterstufen absolviert und sollen im Masterstudium gleichlautenden Lehrveranstaltungen im Rahmen der Wahlfächer absolviert werden, ist im Masterstudium mit der nächsthöheren Semesterstufe fortzusetzen.
- d) Spezielle Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen:

Geplante Lehrveranstaltung	Vorausgesetzte Lehrveranstaltung
LV-Titel	LV-Titel
Seminar zur wissenschaftlichen Masterarbeit	Seminar aus historischer Musikwissenschaft oder Musiktheorie
Stimmbildung Ergänzung 03	Stimmbildung 08
Klavier Ergänzung 05	Klavier 05

Für die Lehrveranstaltung „Komposition Kirchenmusik 1“ ist ein positiv absolviertes Eingangskolloquium mit der*dem Leiter*in der Lehrveranstaltung Voraussetzung für die Teilnahme.

(6) Facheinschlägige Praxis

Bei Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung im ZKF „Dirigieren“ ist der Nachweis über vier Dirigate im Masterstudium zu erbringen (A-cappella-Motetten bzw. Teile aus einer A-cappella-Messe, Teile aus instrumental begleiteten Ordinariums-Vertonungen, Sätze aus Kantaten o. Ä.). Diese Praktika sind Teil des Workloads des Faches.

(7) Auslandsaufenthalte

- a) Studierenden des Masterstudiums wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 2 oder 3 des Studiums in Frage.
- b) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt gemäß Vorgaben des zuständigen Organs. Die entsprechenden aktuell gültigen Regelungen sind zu beachten.

§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad

(1) Studienabschluss

Das Masterstudium wird mit separaten, gleichgewichteten, kommissionellen Abschlussprüfungen in den zentralen künstlerischen Fächern des Curriculums abgeschlossen (siehe Anhang Abs. 2).

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Masterprüfung sind:

- die Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus sämtlichen im Masterstudium zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und
- die positive Beurteilung der schriftlichen wissenschaftlichen Masterarbeit bzw. die Eignungsbestätigung zum schriftlichen Teil der künstlerischen Masterarbeit.

Wenn einzelne Voraussetzungen bei der Anmeldung zur Prüfung nicht erfüllt sind, kann nach den Bestimmungen des § 67 der [Satzung der Universität](#) eine bedingte Zulassung zur Prüfung erfolgen.

(2) Masterarbeit

Im Masterstudium ist eine künstlerische oder eine wissenschaftliche Masterarbeit zu verfassen. Bezüglich Anforderungen, Genehmigung, Ablauf und Betreuung von Masterarbeiten wird auf die jeweils gültigen Bestimmungen in der [Satzung der KUG](#) verwiesen. Der „[Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG](#)“ ist in der geltenden Fassung einzuhalten.

Es besteht die Möglichkeit, die Masterarbeit außer auf Deutsch auch in englischer Sprache zu verfassen, wenn die Betreuer*innen damit einverstanden sind (Wahl einer anderen Sprache nur nach Genehmigung durch den*die Vizerektor*in für Lehre).

Die künstlerische Masterarbeit ist getrennt von der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach zu beurteilen.

Studierenden ohne vorausgegangenes Bachelorstudium an der KUG wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen „Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik“ und „Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik“ als Vorbereitung für die Erstellung der Masterarbeit zu belegen.

a) Künstlerische Masterarbeit:

- Die Masterarbeit soll bereits im Laufe des ersten Studienjahres geplant werden. Hierfür muss ein*e künstlerische*r Betreuer*in (die Betreuung kann durch eine andere Person als die*den Lehrende*n im zentralen künstlerischen Fach erfolgen) und ein*e wissenschaftliche*r Betreuer*in für den schriftlichen Teil gewählt werden.
- Im Rahmen der Pflichtfächer müssen die Lehrveranstaltungen „Seminar zur künstlerischen Masterarbeit“ sowie „Präsentationstraining für künstlerische Masterarbeiten“ positiv absolviert werden.
- Die öffentliche Präsentation der Masterarbeit beruht auf einer eigenständigen Programmkonzeption (zusätzlich zur kommissionellen Abschlussprüfung im ZKF). Im Fokus stehen die werkbezogene Durchdringung und Reflexion unter künstlerischen sowie wissenschaftlichen Aspekten. Es besteht die Möglichkeit der Einbindung anderer Personen sowie außeruniversitärer Projekte.
- Die künstlerisch-wissenschaftliche Auseinandersetzung dient dem Nachweis der Befähigung zur Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK).
- Mit dem*der wissenschaftlichen Betreuer*in sowie dem*der künstlerischen Betreuer*in muss gemeinsam ein Thema für eine schriftliche Abhandlung (schriftlicher Teil) zur Präsentation vereinbart werden.
- Die Betreuung des schriftlichen Teils obliegt dem*der wissenschaftlichen Betreuer*in. Dieser Teil ist in wissenschaftlicher Form auszuarbeiten, d.h. verwendete Literatur, Quellen bezüglich Notenmaterial, Tonträger etc. sind dabei gemäß „[Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG](#)“ anzugeben. Der schriftliche Teil umfasst zwischen 15 und 25 Seiten, exklusive Notenbeispiele und Quellennachweisen.
- Die Betreuung der Vorbereitung, der Gesamtkonzeption sowie der Umsetzung der Präsentation obliegt dem*der künstlerischen Betreuer*in.
- Der*die wissenschaftliche Betreuer*in entscheidet, ob der*die Kandidat*in zur Präsentation zugelassen wird (Eignungsbestätigung).
- Das Gesamtkonzept – bestehend aus der künstlerischen Durchdringung des Themas, dem künstlerischen Vortrag und der wissenschaftlichen Reflexion – ist öffentlich zu präsentieren. Die Präsentation mit einer ungefähren Dauer von 45 Minuten (30 Minuten Präsentation und 15 Minuten Reflexion/Fragen) findet vor der künstlerischen Prüfungskommission statt. Sollte der*die künstlerische

Betreuer*in bzw. der*die wissenschaftliche Betreuer*in nicht der Prüfungskommission angehören, wird auch er*sie in die Prüfungskommission aufgenommen.

- Die Beurteilung der Präsentation und des Prüfungsgesprächs erfolgt durch Abstimmung der Prüfungskommission nach den in der [Satzung der KUG](#) festgelegten Regeln für kommissionelle Prüfungen.
- Beurteilt werden die schriftliche Abhandlung sowie die Präsentation und gehen mit einer Gewichtung von 75% bzw. 25% in die Gesamtnote für die künstlerische Masterarbeit ein. Diese Gesamtbeurteilung ist unabhängig von der Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung gemäß § 3 Abs. 3.
- Die KUG übernimmt die Aufgabe, die Präsentation auf Bild-/Tonträger zu dokumentieren. Diese Dokumentation und die schriftliche Abhandlung der Studierenden werden zur Archivierung an der KUG bereitgestellt.

b) Wissenschaftliche Masterarbeit

- Eine wissenschaftliche Masterarbeit ist aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach, welches man auf der KUG-Homepage unter „[Weg zum Studienabschluss](#)“ findet, zu verfassen.
- Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, unter Anleitung wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die*den Studierende*n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- Es wird empfohlen, die Masterarbeit bereits im ersten Studienjahr zu planen, eine*n wissenschaftliche*n Betreuer*in zu wählen und gemeinsam ein Thema zu bestimmen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der Betreuerin*des Betreuers auszuwählen oder selbst Themen vorzuschlagen. Fachübergreifende Themen sind möglich.
- Im Rahmen der Pflichtfächer muss die Lehrveranstaltung „Seminar zur wissenschaftlichen Masterarbeit“ bei dem*der Betreuer*in der wissenschaftlichen Masterarbeit sowie im Bereich der Wahlfächer ein Seminar aus historischer Musikwissenschaft oder Musiktheorie im Ausmaß von mindestens 3 ECTS-AP absolviert werden.

- Die wissenschaftliche Masterarbeit ist nach Wahl der*des Studierenden entweder zu einem eigenen Prüfungstermin vor der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach oder zum gleichen Prüfungstermin unmittelbar im Anschluss an die kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach zu präsentieren und in einem Prüfungsgespräch zu verteidigen. Präsentation und Prüfungsgespräch werden mündlich abgehalten und dauern insgesamt maximal 60 Minuten.
- Im Falle eines eigenen Termins ist eine Prüfungskommission nach den geltenden Bestimmungen der Satzung der KUG einzusetzen, die aus mindestens drei Personen besteht und der jedenfalls der*die Betreuer*in der Masterarbeit angehört. Ansonsten wird vor der Prüfungskommission der kommissionellen Abschlussprüfung präsentiert und von dieser das Prüfungsgespräch geführt, wofür der*die Betreuer*in der Masterarbeit zusätzlich in die Prüfungskommission aufgenommen wird.
- Die Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit erfolgt durch den*die wissenschaftliche*n Betreuer*in.
- Die Beurteilung der Präsentation und des Prüfungsgesprächs erfolgt durch Abstimmung der Prüfungskommission nach den in der [Satzung der KUG](#) festgelegten Regeln für kommissionelle Prüfungen.
- Die Beurteilungen von schriftlicher Masterarbeit, Präsentation und Prüfungsgespräch gehen mit einer Gewichtung von 50% für die schriftlicher Masterarbeit und je 25% für Präsentation und Prüfungsgespräch in die Gesamtbeurteilung für die wissenschaftliche Masterarbeit ein. Diese Gesamtnote ist unabhängig von der Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung gemäß § 3 Abs. 3.

(3) Kommissionelle Abschlussprüfungen

Die Masterprüfung besteht aus kommissionellen Abschlussprüfungen in den zentralen künstlerischen Fächern (Ablauf und Vorgaben siehe Anhang Abs. 2). Bei Nichtbestehen einer kommissionellen Abschlussprüfung in den zentralen künstlerischen Fächern entscheidet die Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung, ob und welche Programmteile bei Wiederholung der Prüfung erneut eingereicht werden dürfen.

(4) Abschlusszeugnis

Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Abschlusszeugnis mit Nennung des absolvierten Schwerpunkts oder der absolvierten Schwerpunkte (siehe § 1 Abs. 3) auszustellen. Auf dem Abschlusszeugnis werden außerdem die künstlerische oder wissenschaftliche Masterarbeit inklusive der Gesamtbeurteilung gemäß § 3 Abs. 2 ausgewiesen.

(5) Akademischer Grad

Absolvent*innen dieses Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, verliehen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-AP zugeteilt. Mit diesen ECTS-AP ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (entsprechend einem Umfang von 25 Echtstunden je ECTS-AP). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden. Eine Semesterstunde (SST) entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

(2) Lehrveranstaltungstypen und Prüfungsordnung

Für die Charakterisierung der Lehrveranstaltungen im vorliegenden Curriculum und die Prüfungsordnung gilt die „[Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen an der KUG](#)“ in der auf der Homepage der KUG veröffentlichten Fassung.

(3) ECTS-AP für Freie Wahlfächer

Ist einer Lehrveranstaltung in allen Curricula der KUG, in denen sie als Pflicht- oder Wahllehrveranstaltung vorgesehen ist, die gleiche Anzahl an ECTS-AP zugeordnet, so wird

der Lehrveranstaltung im Freien Wahlfach ebenfalls diese Anzahl zugeordnet. Besitzt eine Lehrveranstaltung verschiedene Zuordnungen, so wird sie im Freien Wahlfach mit dem Minimum der zugeordneten ECTS-AP bemessen. Lehrveranstaltungen, die weder als Pflicht- noch als Wahlllehrveranstaltungen in Curricula der KUG vorgesehen sind, werden ein ECTS-AP pro SST (d.h. 1 SST ergibt 1 ECTS-AP) zugeordnet, falls im Lehrveranstaltungszeugnis keine ECTS-AP angeführt sind.

(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag der*des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß §78 UG und gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (ECTS).

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Inkrafttreten

Dieses Curriculum 2023 tritt mit 1.10.2023 in Kraft.

(2) Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Studienjahr 2023/24 ihr Studium in der vorhergehenden Curriculumsversion begonnen haben, werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Curriculums (Version 23U) diesem unterstellt. Bis dahin erbrachte Studienleistungen werden vom Studiendekan anerkannt.

Anhang

(1) Prüfungsanforderungen der Zulassungsprüfung

Orgel

- ein Werk aus der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert
- ein freies Werk von J. S. Bach
- ein Werk aus der Zeit von 1780 bis 1930
- ein Werk aus der Zeit nach 1930
- zusätzlich choralgebundene Werke in der Dauer von 10 Minuten

Die Prüfungskommission gibt der Kandidatin*dem Kandidaten im Zuge der Anmeldung zur Prüfung bekannt, welche Werkauswahl aus dem eingereichten Programm im zeitlichen Umfang von ca. 15 Minuten zu spielen ist.

Improvisation und liturgisches Orgelspiel

- a) Die*Der Studierende hat 8 liturgische Gesänge verschiedener Stile und Gattungen frei zu begleiten, verbunden mit unterschiedlichen Intonationen (ad hoc).
- b) Der*Die Kandidat*in hat eine Improvisation in der Dauer von 10 Minuten vorzutragen.

Der*Die Kandidat*in erhält die Themen für die Improvisation (Aufgabe b) 2 Stunden vor der Prüfung.

Dirigieren

Die*Der Studierende hat ein Programm mit 8 Chorkompositionen und Chor-Orchesterkompositionen einzureichen, die mehreren Epochen, Stilen und Gattungen angehören, darunter 6 A-Cappella-Werke.

Die Gesamtlänge des eingereichten Programms soll 45 Minuten nicht überschreiten.

Die vorzutragenden bzw. zu probenden Werke oder Werkausschnitte werden von der Kommission zu Beginn der Prüfung festgelegt.

- a) Partiturspiel und Klavierauszugsspiel von Ausschnitten des eingereichten Programms samt Markierung von Vokalpartien.

b) Selbständiges Proben des von der Kommission aus den eingereichten Werken gewählten Programms.

Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 20 Minuten.

(2) Prüfungsanforderungen der kommissionellen Abschlussprüfung

Die kommissionelle Abschlussprüfung in den ZKF bestehen aus folgenden drei Prüfungsfächern: Orgel, Improvisation und liturgisches Orgelspiel, Chor- und Orchesterdirigieren. Die Beurteilungen der drei Prüfungsfächer gehen je zu gleichen Teilen in die Gesamtbeurteilung ein. Bei Dezimalen größer 5 ist aufzurunden.

Orgel

- a) zwei Werke des 16. bis 18. Jahrhunderts aus verschiedenen Stilbereichen
- b) zwei freie Werke von J. S. Bach
- c) choralgebundene Werke in der Dauer von 15 Minuten
- d) zwei Werke aus der Zeit von 1780 bis 1930
- e) ein Werk komponiert nach 1930
- f) ein Werk aus der Zeit nach 1980.

Die Werkgruppen b) oder c) haben zumindest ein Trio zu beinhalten.

Die Prüfungskommission gibt der Kandidatin*dem Kandidaten spätestens acht Wochen vor der Prüfung bekannt, welche Werke (mit einer Gesamtdauer von ca. 60 Minuten) zu spielen sind.

Improvisation und liturgisches Orgelspiel

1. Teil:

Die*Der Studierende hat den Orgeldienst in einem Gottesdienst auszuüben.

Die*Der Studierende erhält die Aufgaben 90 Minuten vor der Prüfung.

2. Teil:

a) Die*Der Studierende hat sieben weitere Gesänge verschiedener Stile und Gattungen (einen davon in Quadratnotation) frei zu begleiten, verbunden mit unterschiedlichen Intonationen (ad hoc).

b) Die*Der Kandidat*in hat folgende Improvisationen vorzutragen:

I. Eine viersätzliche Partita angelehnt an den Stil J. S. Bachs oder eine viersätzliche Suite angelehnt an den Stil von N. de Grigny

II. Eine Passacaglia oder Fuge angelehnt an den Stil J. S. Bachs

III. Eine Sonatenhauptsatzform im Stile des 19. Jahrhunderts

IV. Eine freie Improvisation

Die Gesamtlänge dieser Improvisationen soll zwischen 15 und 20 Minuten betragen. Der*Die Kandidat*in erhält die Themen zu diesem Prüfungsteil zwei Tage vor der Prüfung. Die Bewertungen der zwei Teilprüfungen im ZKF Improvisation und liturgisches Orgelspiel werden in separaten Prüfungsterminen vorgenommen und fließen zu gleichen Teilen in das Ergebnis für dieses ZKF ein. Bei Dezimalen größer 5 ist aufzurunden.

Dirigieren

Vorschläge für die im Fach Chor- und Orchesterdirigieren zu lösenden Aufgaben sind von der Leiterin* vom Leiter der Lehrveranstaltung der* dem Studierenden bis spätestens am Ende des dritten Semesters bekannt zu geben.

Die*Der Studierende hat aus diesen Vorschlägen ein Programm mit 8 Chorkompositionen und Chor-Orchesterkompositionen einzureichen, die mehreren Epochen, Stilen und Gattungen angehören, darunter 5 A-cappella-Werke. Die Gesamtdauer des eingereichten Programms soll 90 Minuten nicht unterschreiten.

1. Teil:

Die vorzutragenden bzw. zu probenden Werke oder Werksausschnitte werden von der Kommission zu Beginn des 1. Prüfungsteiles festgelegt.

a) Partiturspiel bzw. Klavierauszugsspiel von Ausschnitten des eingereichten Programms samt Markierung von Vokalpartien. Dauer ca. 15 Minuten.

b) Selbständiges Proben des von der Kommission aus den eingereichten Werken gewählten A-cappella-Programms. Dauer ca. 30 Minuten.

c) Dirigieren der von der Kommission aus den eingereichten Werken gewählten Rezitative.

Dauer ca. 10 Minuten.

d) Weiterführende Fragen und Aufgaben in Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm.

Dauer ca. 5 Minuten.

2. Teil:

Dirigieren von Chor-Orchesterwerken aus dem eingereichten Programm im Rahmen einer öffentlichen Aufführung im Umfang von mindestens 25 Minuten. Die Programmauswahl wird spätestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermin von der Kommission bekannt gegeben.

Die Bewertungen der zwei Teilprüfungen im ZKF Dirigieren werden in separaten Prüfungsterminen vorgenommen und fließen zu gleichen Teile in das Ergebnis für dieses ZKF ein. Bei Dezimalen größer 5 ist aufzurunden.